



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Mai 2023
(OR. en, pl)

9026/23
ADD 1

SOC 293
GENDER 44
ECOFIN 404

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8487/23
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates: Durchgängige Einbeziehung der Geschlechterperspektive (Gender-Mainstreaming) in politische Maßnahmen, Programme und Haushaltspläne – Billigung – <i>Erklärungen der ungarischen und der polnischen Delegation</i>

Die Delegationen erhalten in der Anlage Erklärungen der ungarischen und der polnischen Delegation in Bezug auf den oben genannten Entwurf von Schlussfolgerungen.

ERKLÄRUNG UNGARNS

Ungarn ist der Auffassung, dass der Ansatz des Vorsitzes in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter auf einem vorsichtig abgewogenen Kompromiss beruht; deshalb unterstützen wir den derzeitigen Ansatz der *Schlussfolgerungen des Rates zur „Durchgängigen Einbeziehung der Geschlechterperspektive (Gender Mainstreaming) in politische Maßnahmen, Programme und Haushaltspläne“*.

Ungarn setzt sich dafür ein, die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu fördern, insbesondere in Bereichen, in denen Frauen im Vergleich zu Männern unterrepräsentiert sind, da die Schaffung angemessener Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen und Männer eine entscheidende Rolle für Wirtschaftswachstum, Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit spielt. Wir halten es jedoch für wichtig, dass den Mitgliedstaaten die nötige Flexibilität in finanziellen Fragen eingeräumt und dabei die Durchführbarkeit der Maßnahmen im Auge behalten wird, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Ungarn unterstützt Frauen und Männer in prekären, durch Krisen verursachten Situationen und hält es für wichtig, die Gleichstellung der Geschlechter im Zusammenhang mit der Erholung von der COVID-19-Krise nach der Pandemie zu fördern, was auch in den *Schlussfolgerungen des Rates zur „Durchgängigen Einbeziehung der Geschlechterperspektive (Gender Mainstreaming) in politische Maßnahmen, Programme und Haushaltspläne“* als Priorität bezeichnet wird.

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn in den *Schlussfolgerungen des Rates zur „Durchgängigen Einbeziehung der Geschlechterperspektive (Gender Mainstreaming) in politische Maßnahmen, Programme und Haushaltspläne“* den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.

Ferner erklärt Ungarn, dass die in den *Schlussfolgerungen des Rates zur „Durchgängigen Einbeziehung der Geschlechterperspektive (Gender Mainstreaming) in politische Maßnahmen, Programme und Haushaltspläne“* genannte Mitteilung der Kommission „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ unter gebührender Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände eines jeden Mitgliedstaats ausgelegt werden sollte.

ERKLÄRUNG POLENS

ERKLÄRUNG POLENS ZUM ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR „DURCHGÄNGIGEN EINBEZIEHUNG DER GESCHLECHTERPERSPEKTIVE (GENDER- MAINSTREAMING) IN POLITISCHE MAßNAHMEN, PROGRAMME UND HAUSHALTSPLÄNE“

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im polnischen Rechtssystem, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ bzw. „Gleichstellung der Geschlechter“ im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Gleichstellung von Frauen und Männern auslegen. In Anbetracht dessen wird Polen andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.